

Ausschussvorlage WKA 20/35

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

**Gesetzentwurf
Landesregierung
Hessisches Archivgesetz (HArchivG)
– Drucks. 20/8737 –**

1.	Verband hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare e. V.	S. 1
2.	Stadtarchiv Bad Homburg vor der Höhe	S. 2
3.	Hessisches Landesarchiv	S. 4
4.	Konferenz Hessischer Universitätspräsidien (KHU)	S. 7
5.	Stadtarchiv Mönchengladbach	S. 9
6.	Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA)	S. 15
7.	Hochschul- und Landesbibliothek Fulda	S. 18
8.	Interkommunalen Kreisarchivs Nordhessen (IKAN)	S. 19
9.	Landeswohlfahrtsverband	S. 21
10.	Archivschule Marburg	S. 24
11.	Universitätsbibliothek Hagen	S. 25



Verband hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare e. V.

Stadtarchiv Limburg, Mühlberg 3,
65549 Limburg a. d. Lahn

Verbandsanschrift:

Stadtarchiv Limburg
Mühlberg 3
65549 Limburg a. d. Lahn
Tel.: 06431 203-368
Fax: 06431 584 3947

www.vhka.de

Stellungnahme des Verbandes hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare e.V. zur Neufassung des Hessischen Archivgesetzes

Der Verband hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare e.V. begrüßt die in § 18 festgeschriebene Pflicht der Träger kommunaler Selbstverwaltung zur Archivierung ihrer Unterlagen unter Verzicht des bisherigen Passus „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“, da diese Einschränkung in der Vergangenheit faktisch eine Befreiung der Kommunen von der Pflicht zur Unterhaltung eines Archivs bedeutete.

Der Verband hessischer Kommunalarchivarinnen und Kommunalarchivare e.V. sieht es im Interesse einer stärkeren Professionalisierung des kommunalen Archivwesens in Hessen als erforderlich an, wenn analog zu § 13, Abs. 1, Satz 2 eine fachliche Qualifikation der mit der Archivierung betrauten Personen für die Träger der kommunalen Selbstverwaltung gesetzlich festgeschrieben wird, so wie dies auch in anderen Landesarchivgesetzen formuliert ist (z.B. Brandenburgisches Archivgesetz [§ 16 Abs. 3 in Verb. mit § 2 Abs. 8], Nordrhein-Westfalen [§ 10 Abs. 3], Saarland [§ 15 Abs. 1], Sachsen [§ 13 Abs. 2]).

Dr. Christoph Waldecker
-Vorsitzender-

Vorsitzender: Dr. Christoph Waldecker, Stadtarchiv Limburg
Tel.: 06431 203 368 E-Mail: christoph.waldecker@stadt.limburg.de

Schriftführerin: Sabine Raßner M.A., Kreisarchiv Gießen
Tel.: 0641-93901603 E-Mail: sabine.rassner@lkgi.de
Schatzmeister: Lutz Schneider M.A., Stadtarchiv Friedberg (Hessen)
Tel.: 06031 88216 E-Mail: Lutz.schneider@friedberg-hessen.de

Postanschrift: Stadtverwaltung 61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Der Magistrat
Fachbereich Kultur und Bildung
- Stadtarchiv -

Hessischer Landtag
 Hessischer Landtag

Schlossplatz 1-3
 65183 Wiesbaden

Villa Wertheimer / Tannenwaldallee 50
 Bad Homburg v. d. Höhe
 Ansprechpartner*in: Astrid Krüger, Dr.
 Geschoss/Zimmer: I.OG
 Telefonzentrale: 06172 / 100-0
 Telefon direkt: 06172 / 100-4142
 Telefax: 06172 / 100-74142
 E-Mail: astrid.krueger@bad-homburg.de

Öffnungszeiten: Di. 9-16 Uhr; Mi. 14-19 Uhr;
 Fr. 9-12 Uhr

Gz.: 41.4/47.0.00.0001-0001

16.08.2022

Stellungnahme zur novellierten Fassung des Hessischen Archivgesetzes (Dr. Astrid Krüger, Beate Datzkow MA, Stadtarchiv Bad Homburg vor der Höhe)

Es ist zu begrüßen, dass zahlreiche Regelungen, die bislang nur für Archive des Landes Hessen galten, nun auf die öffentlichen Archive insgesamt ausgedehnt werden. Dies sichert auch auf kommunaler und Landkreis-Ebene eine professionelle Archivierung und verpflichtet Kommunen unabhängig von ihrer Größe und ihren finanziellen Verhältnissen zum Unterhalt eines Archivs. Gerade in Umbruchzeiten, in denen schrittweise vom analogen zum digitalen Verwaltungsschriftgut übergegangen wird, ist dies zwingend notwendig, denn viele kleinere Archive, insbesondere diejenigen, die von geschichtsinteressierten Laien betreut werden, befassen sich gegenwärtig kaum bis gar nicht mit der Archivierung zeitgenössischen Schriftguts (weder im digitalen noch im analogen Bereich).

Die Neufassung des Gesetzes ist zudem sehr viel klarer strukturiert.

zu Teil 2 § 4, Abs. 1 (neu):

Die Ergänzung des Satzes 1 um die Worte "mit einer Anbietersliste" ist sehr zu begrüßen, denn Anbieterslisten dienen der Rechtssicherheit und Transparenz. In ihnen werden über die allgemeine Bezeichnung der jeweiligen Anbieters hinaus detailliertere Informationen über Inhalt und Umfang der angebotenen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

zu Teil 2 § 4, Abs. 4 (neu):

Die Ausweitung des Absatzes auf alle öffentlichen Archive ist aus Sicht eines Kommunalarchivs unbedingt zu begrüßen.

zu Teil 2 § 6, Abs. 2 und 3 (neu):

Öffnungszeiten Rathaus:
 Mo,Mi,Fr 8.00 – 12.00
 Mi 14.00 – 17.00
 sowie nach Vereinbarung
 USt-Id-Nr.: DE 114 110 224

Öffnungszeiten Stadtbüro:
 Mo, Do 7.30 – 16.00
 Mi 7.30 – 18.00
 Di, Fr 7.30 – 12.00
 Steuer-Nr.: 003 226 0500 3

Bankverbindung
 IBAN
 Swift Bic

www.bad-homburg.de

Taunus-Sparkasse
 DE58 5125 0000 0001 0140 05
 HELADEF1TSK



Mariannenweg
 3, 23
 Brüningstraße
 4

Die sprachliche Umstellung und Präzisierung erhöht der Schutz des Archivguts deutlich.

zu Teil 3 § 8, Abs. 1 (neu):

In dem Absatz werden lediglich die Bundesrepublik Deutschland und die Länder genannt; hier wäre eine Hinzufügung der Kommunen und Landkreise wünschenswert. Allerdings wird die Bestimmung mit dem Schutz öffentlicher Sicherheitsinteressen begründet; diese liegen im kommunalen Wirkungsfeld weniger vor.

zu Teil 4 § 13, Abs. 6 (neu):

Anders als § 4, Abs. 4 wird die Übernahme von Unterlagen durch das Hessische Landesarchiv auf Unterlagen "nicht anbietungspflichtiger Stellen" beschränkt. Dies zwingt Kommunen und Landkreise zur Einrichtung eigener Archive bzw. zur Arbeit mit Verbundlösungen. Dies ist zu begrüßen.

zu Teil 4 § 14, Abs. 2 (neu):

Die Neufassung dieses Absatzes ermöglicht die Ausbildung durch die Archivschule auch für nichtstaatliche Archive. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

zu Teil 6 § 18 (neu):

Der Passus "im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit" bezieht sich in der Neufassung nicht auf die Einrichtung eines Archivs, sondern auf die Wahl zwischen einem eigenen und einem gemeinschaftlich mit anderen Kommunen oder Landkreisen geführten öffentlichen Archiv. Dadurch wird etwas besser als in der Altfassung verhindert, dass eine Kommune oder ein Landkreis kein Archiv einrichtet. Dies ist zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Astrid Krüger und Beate Datzkow MA



Hessisches Landesarchiv • Friedrichsplatz 15 • 35037 Marburg

Frau Daniela Erdmann
- Ausschussgeschäftsführung /
Plenardokumentation
Hessischer Landtag

per Mail!

Aktenzeichen

Tgb.-Nr.

Bearbeiter/in

Durchwahl

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

/

HLA – 734 / 2022

Prof. Dr. Andreas Hedwig

06421 9250-168

andreas.hedwig@hla.hessen.de

Datum

24. August 2022

Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst am 15.09.2022 – Hessisches Archivgesetz, Drucks. 20/8737

Ihr Mail v. 3. August 2022, 14:24 Uhr

Sehr geehrte Frau Erdmann,

herzlichen Dank für die Einladung, am 15. September 2022 als Anzuhörender an dem o.g. Termin im Hessischen Landtag teilzunehmen. Sehr gerne hätte ich den Termin persönlich wahrgenommen, doch bin ich leider wegen eines bereits lange geplanten Urlaubs nicht vor Ort. Eine Abstimmung unter den Abteilungsleitungen des Hessischen Landesarchivs hat ergeben, dass Herr Dr. Johannes Kistenich-Zerfaß das Landesarchiv vertritt.

Da Sie vorab eine schriftliche Stellungnahme erbat, ergänze ich gerne einige Bemerkungen zu dem Gesetzesentwurf:

Das Hessische Landesarchiv befürwortet den vorgelegten Entwurf und unterstützt daher dessen Verabschiedung in der vorgelegten Form. Die Novellierung begrüßen wir sehr, da der Entwurf unseres Erachtens insgesamt klarer und übersichtlicher geworden ist, darüber hinaus stärken einzelne neue Bestimmungen die Rolle der hessischen öffentlichen Archive und ihre Aufgaben.

So begrüßt das Landesarchiv ausdrücklich die erstmalig in dieser Form formulierte Zweckbestimmung der öffentlichen Archive in Hessen in § 1 Abs. 1, die unterstreicht, dass sie nicht nur Archivgut als Kulturgut schützen und seine Nutzung sicherstellen sollen, sondern ihre Aufgaben-

Telefon: 06421 9250-0

Telefax: 06421 161125

E-Mail: poststelle@hla.hessen.de

Internet: <https://landesarchiv.hessen.de>

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://landesarchiv.hessen.de/datenschutzhinweise>.



wahrnehmung den umfassenderen Sinn und Zweck verfolgt, „die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln [zu] gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte des Landes Hessen in seiner Vielfalt nachhaltig [zu] sichern und sein kulturelles Erbe [zu] bewahren.“ Hierdurch wird nicht nur ein Auftrag an die öffentlichen Archive adressiert, sondern auch den Unterlagen abgebenden (Dienst-)Stellen das explizite Interesse des Landes signalisiert, dass Verwaltungshandeln durch eine gut dokumentierte Aktenführung nachvollziehbar sein muss und dauerhaft nachvollziehbar bleiben soll. Die Formulierung unterstreicht unseres Erachtens damit den wichtigen Beitrag der Archive zum Transparenzanspruch der Verwaltung und letztlich zur Demokratiesicherung.

Die Begriffsbestimmungen (§ 2) sind nun in der Abfolge klarer formuliert und systematischer gegliedert. Neu hinzugekommen ist die aktive Umwidmung von Unterlagen zu Archivgut (§ 2, Abs. 4, Ziff. 3). Diese Regelung grenzt schärfer als zuvor den Zuständigkeitsbereich der Archive gegenüber den abgebenden Stellen ab. Sie stellt klar, ab wann genau die Anwendung der besonderen daten- bzw. persönlichkeitschutzrechtlichen Bestimmungen des Archivgesetzes (§§ 7-11) wie auch die Zuständigkeit für dessen Erschließung und den Erhalt des Archivguts (§ 6) greifen. Dass der Moment der Umwidmung und Abgabe von Archivgut rechtlich sensibel ist, belegen die notwendigerweise ausführlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Unterlagen im Rahmen laufender Fristen wie ihrer Anbietung und der Feststellung ihrer Archivwürdigkeit (§§ 3-5).

Gegenüber den anderen deutschen Archivgesetzen eine Besonderheit ist die Regelung, dass „Unterlagen, die allein zur Rechtssicherung aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind“, bei der aktenführenden Stelle verbleiben oder (!) an das Archiv abgegeben werden können (§ 3 Abs. 3). Das Landesarchiv hat mit dieser Regelung, die bereits 2012 eingeführt wurde, gute Erfahrungen gemacht und befürwortet sie daher ausdrücklich. Sie grenzt die Zuständigkeiten der Archive gegenüber den Ansprüchen abgebender Dienststellen nicht zuletzt unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ab. Zuvor griffen einige Behörden auf die Dienstleistungen der Archive zurück, um selbst definierte Bedarfe nach dauerhafter Aufbewahrung zu gewährleisten, ohne für die dafür erforderlichen Aufwände aufkommen zu wollen. Diese Regelung weist die Frage der Aufwände verursachergerecht zu, was die Archive spürbar entlastet.

Aus Sicht des Landesarchivs besonders wichtig sind die Regelungen zur Anbietung von Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften unterliegen und hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen sowie solchen, die personenbezogene Daten nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung enthalten (§ 4 Abs. 2). Ohne diese konsequente Regelung wären aus Sicht der Archive ungeregelten Kassationen Tür und Tor geöffnet. Eines der grundlegenden Prinzipien für einen transparenten und nachvollziehbaren Geschäftsgang ist, dass an dessen Ende nur ausgebildete Archivar*innen aus archivfachlichen Gründen über Kassation oder Archivierung der entstandenen Unterlagen entscheiden, unabhängig von den Dienststellen und dort ggf. vorhandenen

Interessen (§ 4 Abs. 3). Dass dieses Prinzip konsequent ausgedehnt wird auf technische Systeme und deren Besonderheiten, z.B. die automatische Löschung von Daten, ist nur konsequent (Abs. 3-5).

Die im Wesentlichen unveränderten Regelungen zur datenschutzrechtlich abgesicherten Nutzung von Archivgut (Teil 3 §§ 7-11) haben sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt und den Archiven wie ihren Nutzer*innen ein hohes Maß an Rechtssicherheit geboten, ohne in irgendeiner Weise Forschungen zu behindern.

Zur besseren Übersicht und einer konsequenteren Systematik trägt bei, dass die im Archivgesetz von 2012 noch als Teil II (ab § 3) aufgeführten Bestimmungen zur Organisation und den Aufgaben des Landesarchivs nun zugunsten der allgemeinen Bestimmungen, die für alle öffentliche Archive des Landes Hessen gelten und damit stärker hervortreten, weiter nach hinten gesetzt wurden (nun § 12ff.).

Der in der Debatte der ersten Lesung im Hessischen Landtag am 12. Juli 2022 aufgekommenen Frage nach der Archivierung der Unterlagen des Hessischen Landtags (§ 16) gegenüber ist das Landesarchiv aufgeschlossen. Es wäre in der Lage und auch bereit, die Unterlagen des Landtags zu übernehmen, müsste jedoch entsprechende Personalressourcen erhalten, damit diese für die Geschichte des Landes so wichtige Überlieferung auch adäquat gesichert und der Forschung zugänglich gemacht werden kann.

Aus fachlicher Sicht begrüßen wir schließlich insbesondere die nun deutlicher formulierte Verbindlichkeit des Archivgesetzes für die Kommunen (§ 18). Die Verpflichtung zur Archivierung für die öffentlichen Verwaltungen der Kommunen nach den Grundsätzen des Archivgesetzes ist nunmehr unmissverständlich.

Gerne sehen wir Fragen aus dem Kreis der Ausschussmitglieder und/oder der Anzuhörenden entgegen!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Andreas Hedwig
Präsident

Geschäftsstelle der KHU c/o TU Darmstadt Karolinenplatz 5 64289 Darmstadt

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Dr. Karin Marx
Rheinstraße
65185 Wiesbaden

*Redaktioneller Hinweis:
Auf Wunsch der KHU gilt die
Stellungnahme zur Regierungsanhörung
zugleich als Stellungnahme für die
Anhörung im Hessischen Landtag.*

Die Sprecherin der Konferenz
Hessischer Universitätspräsidenten

Prof.'in Dr. Tanja Brühl,
Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens

Sehr geehrte Frau Dr. Marx,

herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf enthält wichtige Anpassungen an relevante gesetzliche Regelungen und berücksichtigt die Weiterentwicklung und Bedarfe aktueller archivischer Verfahren, auch im Zuge zunehmender Digitalisierung.

Hierzu exemplarisch benennen möchte ich neben der gelungenen Neustrukturierung des Gesetzes insbesondere Regelungen in § 4 zur gesetzlichen Verankerung einer Anbietersliste, der Beteiligung der Archive bei der Einführung und Änderung digitaler Verfahren zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen, sowie die Aufnahme einer Definition des Begriffs der „Entstehung“ eines Vorgangs oder einer Akte. Auch die Ergänzung in § 8 zur Einschränkung der Nutzung auf Grund von Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entspricht insbesondere in Hochschularchiven vorhandenen Bedarfen im Hinblick auf Schenkungen und Deposita, die auf Wunsch der Eigentümer solchen Einschränkungen unterliegen können. Auch § 11, Abs. 1 zur Weitergabe von Archivgut umfasst eine wichtige Klarstellung.

Kritisch anmerken möchten wir jedoch die Streichung des Begriffs „fachlich“ im Zusammenhang mit der Leitung von Archiven für das Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (§ 19). Wir halten eine Beibehaltung der bisherigen Regelung (§ 20 alt), wonach Archive von Personen mit archivfachlicher Ausbildung „fachlich geleitet“ werden sollen, für äußerst sinnvoll sowie zielführend und plädieren daher für die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung.

Geschäftsstelle der KHU
Susann Weißheit
Tel. 06151 16 – 20005
Mobil 0151 535 78 667

geschaefsstelle@khu-hessen.de

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Datum
21.01.2022

Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten

Eine Nutzung geschlechtergerechter Sprache begrüßen wir und regen eine Prüfung auf konsistente Nutzung im Gesetzesentwurf an.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.‘in Dr. Tanja Brühl,
Sprecherin der Konferenz
Hessischer Universitätspräsidenten

Hessischer Landtag
 Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
 Anhörung am 15. September 2022 – Hessisches Archivgesetz

Anzuhörender: Dr. Dr. Helge Kleifeld, Stadtarchiv Mönchengladbach

Der Anzuhörende nimmt aus der Perspektive dreier Rollen zu ausgewählten Punkten des Gesetzentwurfes (GE) und der Begründung (GE-BG) Stellung:

1. als ausgebildeter Facharchivar
2. als Leiter eines mittelgroßen Kommunalarchives im Land NRW
3. als Politikwissenschaftler mit dem Wissenschaftsschwerpunkt „Archive und Demokratie“¹

Schriftliche Stellungnahme vom 29. August 2022

1. Der Begriff „Archive als Kultureinrichtungen“ in GE-BG S. 21, vorletzter Absatz

Der Begriff „Archive als Kultureinrichtungen“ ist unscharf und sollte vermieden werden.

Begründung

Archive führen viele unterschiedliche Funktionen aus:

1. Verwaltungsfunktionen
2. Funktionen im Bereich Rechtssicherung und Rechtsschutz von Bürger und Staat
3. (retrospektive) Kontrollfunktionen gegenüber der Exekutive: Regierung und Verwaltung
4. Funktionen als Förderer von Demokratie und Integration der Bürger in den Staat
5. Funktionen im Bereich Forschung und Wissenschaft
6. Bildungsfunktionen, z. B. Historische Erinnerungsarbeit und Archivpädagogik
7. kulturpolitische Funktionen

Die kulturpolitische Funktion von Archiven ist nur eine unter vielen. Im Kanon der hier aufgezählten Funktionen ist sie relativ unbedeutend. Da öffentliche Archive administrativ nicht selten aber ohne inhaltliche Gründe der Kulturverwaltung zugeordnet werden, entsteht zunehmend der Eindruck, es handele sich um „Kultureinrichtungen“. Dieser Eindruck ist falsch und sollte vermieden werden.

2. Archivgut der Kommunen, § 18

Für die Kommunalarchivlandschaft des Landes Hessen ist dieser Paragraph gut, es besteht allerdings die Möglichkeit zur Verbesserung. Siehe hierzu die Regelungen im ArchivG NRW § 10 Kommunale Archive. Hier wird u. a. festgelegt, dass das ArchivG NRW auch auf die Kommunalarchive Anwendung findet. Die Kommunen müssen keine „Archivsatzungen“ mehr erlassen.

Begründung

Nicht selten setzen sich Kommunen und deren Führungsbeamte über die Verpflichtung zur Schaffung oder Führung oder angemessenen Ausstattung von Archiven hinweg. Manchmal mit der Begründung, man müsse erst eine „Archivsatzung“ erlassen. Dies führt im Bereich der Kommunalarchivlandschaft Hessens zu „weißen Flecken“. Je strikter die gesetzliche

¹ Hierzu mehrere wissenschaftliche Publikationen, insbesondere: Kleifeld, Helge, Archive und Demokratie. Demokratische Defizite der öffentlichen Archive im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Diss., Essen 2018, 301 Seiten.

Regelung gehalten ist, desto mehr Kommunen werden eine Umsetzung zügig vornehmen. In NRW hatte diese Regelung Erfolg. In keinem (Flächen-)Bundesland ist die kommunale Archivlandschaft so gut ausgeprägt wie in NRW. Hier kann Hessen aufholen.

3. Allgemeine Schutzfrist für Archivgut von 30 Jahren, § 9 (1), Satz 1 und darauf aufbauende Ausführung im GE und in der GE-BG

Die allgemeine Schutzfrist für Archivgut von 30 Jahren ist grundsätzlich normativ fragwürdig, unter Bezug auf die übrigen Schutzfristen im GE überflüssig und produziert einen unnötigen erheblichen Aufwand für Benutzer und einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die Archive. Sie ist daher zu streichen.

Begründung

Im GE § 7 (1), Satz 1 wird den Bürgern das grundsätzliche Recht auf Nutzung eingeräumt. In der GE-BG, S. 22, letzter Absatz wird dazu ausgeführt: „Ein grundsätzliches Recht auf Nutzung von Archivgut besteht unabhängig von Schutzfristen. [...] Die Regelung verdeutlicht, dass durch die pointierte Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt ein subjektiv-öffentliches Recht auf Nutzung des Archivguts besteht [...]. Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung sollen der Nutzung von Archivgut nicht unnötige bürokratische Hindernisse in den Weg gelegt werden.“

Im GE § 9 (1) Satz 1 wird dieses Recht unmittelbar mit einer pauschalen allgemeinen Schutzfrist für Archivgut von 30 Jahren belegt. Ein normativ relevanter Grund dafür wird nicht genannt. Tatsächlich wird überhaupt kein Grund dafür genannt. Auch in dem GE-BG, S. 23, letzter Absatz ist keine Begründung für die Einführung dieser Schutzfrist zu finden. Es heißt hier lediglich: „Die freie Nutzung von Archivgut ist ab einer allgemeinen Regelschutzfrist von 30 Jahren möglich.“ Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass das grundsätzliche Recht auf Nutzung aus § 7 in § 9 unmittelbar grundsätzlich 30 Jahre mit einer Frist belegt wird.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlich schützenswerten Rechte Dritter usw. durch die weiteren, folgenden Schutzfristenregelungen im GE vollumfänglich gewahrt werden, drängen sich zwei Fragen auf:

Warum existiert diese allgemeine Schutzfrist?

Was bedeutet dies für den Bürger, der gerne Archivgut benutzen möchte, der gerne sein Recht nach § 7 wahrnehmen möchte?

Zur Frage: Warum existiert diese allgemeine Schutzfrist?²

Die im Rahmen der Archivgesetzgebung ursprünglich für die Einführung einer allgemeinen Schutzfrist angeführten Gründe sind gegenwärtig größtenteils obsolet geworden:

-Das Prinzip der „beschränkten Aktenöffentlichkeit“ als Grundlage der allgemeinen Schutzfrist ist spätestens im Rahmen der „Informationsfreiheitsgesetzgebung“ faktisch nicht mehr existent.

-Der Schutz des Amts- und Datengeheimnisses, ebenso wie die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, welcher die allgemeine Schutzfrist Rechnung tragen sollte, ist auch im Rahmen von Informationsfreiheit gewährleistet, wie die international sowie national existierenden „Informationsfreiheitsgesetze“ zeigen.

² Noch ausführlicher zu dieser Frage und mit Belegen zur Literatur: Kleifeld, Helge, Archive und Demokratie, S. 64-71, 80f. Erreichbar auch unter:

https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/stadtarchiv/Archivfachliche_Beitr%C3%A4ge/Archivfachliche_Beitr%C3%A4ge_-_Beiheft_1_neu.pdf.

-Die allgemeine Schutzfrist lehnt sich gegenwärtig nicht mehr an internationale Normen an, sondern steht im Gegensatz zur internationalen Entwicklung im Bereich Informationszugang.

Lediglich der Hinweis, dass es den Archiven mit Blick auf einen notwendigen Mindestzeitraum zur Erschließung der Archivalien nicht möglich sei, das Archivgut unmittelbar zugänglich zu machen, erscheint vor dem Hintergrund der täglichen Praxis bedenkenswert. Die „tägliche Praxis“ der Archive ist jedoch kein inhaltlich-prinzipielles, sondern ein praktisch-verwaltungstechnisches und vor allem veränderbares Problem, das nicht ausreicht, um eine allgemeine Schutzfrist für Archivgut zu begründen. Im Ausland funktionieren die Archive auch ohne 30-Jahres-Schutzfrist.

Dieser sehr beschränkte Nutzen der allgemeinen Schutzfrist, der ausschließlich auf die tägliche Kärnerarbeit der Archive als Teil der Verwaltung zielt, steht im Gegensatz zu dem Recht der Öffentlichkeit auf Information in einem demokratischen Staat und dem Recht auf Forschungsfreiheit. Die Transparenz der Staatsführung und -verwaltung ist ein Bestandteil der bundesdeutschen Demokratie und trägt zu deren Stärkung bei. Der Zugang zu Archivalien ist eine wesentliche Verwirklichung des Rechtes auf Information.

Die allgemeine Schutzfrist widerspricht den Anforderungen an Informationszugang, die im Rahmen der bürgerschaftlichen Partizipation der bundesdeutschen Demokratie notwendig erscheint. Sie ignoriert den gesellschaftlichen Wandel in Deutschland, der zu einem erhöhten „Partizipationsdruck“ führt, und sie ignoriert und konterkariert den gesetzlichen Wandel, der aufgrund dieses gesellschaftlichen Wandels und des darauf basierenden „Partizipationsdruckes“ durch das Erlassen von Informationsfreiheitsgesetzen auf Bundesebene und in zahlreichen Bundesländern bereits erfolgt ist.

Bei einer Beibehaltung der allgemeinen Schutzfrist für Archivgut in den entsprechenden Archivgesetzen werden sich die auftretenden Widersprüche zwischen demokratiegebundener Informationsfreiheit der „Informationsfreiheitsgesetze“ und verwaltungsgebundener „beschränkter Aktenöffentlichkeit“ der Archivgesetze im Zuge der weiter voranschreitenden „Informationsfreiheitsgesetzgebung“ noch verstärken.

Zur Frage: Was bedeutet dies für den Bürger, der gerne Archivgut benutzen möchte, der gerne sein Recht nach § 7 wahrnehmen möchte?

Der Nutzer muss sich zunächst bewusst sein, dass er Schutzfristen verkürzen lassen kann. Dies wird im GE § 9 (4) geregelt und im GE-BG, S. 23, vorletzter Abs. erläutert. Tatsächlich kann also der Benutzer einen Schutzfristverkürzungsantrag stellen, der vom Archiv bearbeitet und beschieden werden muss. Dies alles für Unterlagen und Informationen, für deren Nutzung GE § 7 (1) ein grundsätzliches Recht auf Nutzung einräumt und für die keine weiteren Schutzfristen bestehen. Diese durch die Regelung angestoßenen Verwaltungsvorgänge sind überflüssig. Sie führen zudem beim Bürger zu dem Gefühl, dass er eben kein allgemeines Recht auf Nutzung hat. Selbst wenn Juristen auf die Frage nach der Unrechtmäßigkeit einer derartigen Regelung antworten, dass das „materielle Recht auf Nutzung“ durch den Bürger nicht eingeschränkt, sondern nur die Verfahrensweise zur Zugänglichmachung des Archivgutes geändert würde und damit die Unrechtmäßigkeit der Regelung verneinen, kann dieses Argument auch umgekehrt verwendet werden: Wenn sich die materiellen Rechte des Bürgers durch diese Regelung nicht ändern, hat sie keinen Sinn! Sie ist unnötig/überflüssig und produziert zudem ebenfalls unnötige/überflüssige Verwaltungsvorgänge (Schutzfristverkürzungsanträge). An dieser Stelle sei nochmals auf GE-BG, S. 22, letzter Absatz verwiesen: „Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung sollen der Nutzung von Archivgut nicht unnötige bürokratische Hindernisse in den Weg gelegt werden.“

4. Die Stellung des Hessischen Landesarchivs im Staat, § 12 (1) und (2)

Das Hessische Landesarchiv ist Teil der Exekutive (Ministerium für Wissenschaft und Kunst). Das Ministerium übt die Aufsicht über das Landesarchiv aus. Als Landesoberbehörde hat das Landesarchiv keine eigene Rechtspersönlichkeit. Zudem muss sich das Landesarchiv gegenüber dem Ministerium in „Zielvereinbarungen“ verpflichten.

All dies ist als demokratisches Defizit anzusprechen, das verbesserungsfähig ist.

Aufgrund seiner Funktionen, insbesondere der (retrospektiven) Kontrollfunktion, gegenüber der Landesregierung und der Landesverwaltung ist eine Unabhängigkeit von der zu kontrollierenden Exekutive notwendig. Eine Rechtspersönlichkeit und damit auch Klagefähigkeit gegenüber den per GE zur Abgabe verpflichteten Stellen (Exekutive – Landesregierung und Landesverwaltung) ist vor dem Hintergrund möglicher unrechtmäßiger Datenvernichtungen geboten.

Das Landesarchiv sollte eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und unabhängig von der Exekutive sein.

Begründung:

Innerhalb der Verwaltungsstruktur des Bundes und der Länder sind die Archive Teile der unmittelbaren Staatsverwaltung innerhalb der Exekutive. Ihre Stellung ist zudem gekennzeichnet durch rechtliche Unselbständigkeit und Abhängigkeit von ihrem Verwaltungsträger. Sie besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Dies führt zu zahlreichen Problemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, z. B.:

- Ihr gesetzlich festgelegtes Recht auf Anbietung bzw. die Pflicht zur Anbietung durch die Verwaltungsträger aller Unterlagen aus den Dienstregistaturen können sie gegenüber den Verwaltungsträgern, wie z. B. Ministerien, aber auch gegenüber ihrem eigenen Verwaltungsträger bei Problemen nicht auf dem Rechtsweg durchsetzen. Dies hat sich in der Vergangenheit durch zahlreiche „Aktenvernichtungsskandale“ deutlich gezeigt – besonders prominent durch die Aktenvernichtung im Bundeskanzleramt 1998 und durch das Verschwinden von Akten beim BND im Zusammenhang mit der sogenannten NSU-Affäre.
- Sie sind disziplinarisch und wirtschaftlich abhängig von einem Verwaltungsträger der Exekutive, der nicht unwesentlich dem Einfluss der jeweiligen Regierung unterliegt. Ihr Personal kann nicht ohne weiteres frei agieren und muss Rücksicht auf den Verwaltungsträger nehmen.
- Besonders problematisch ist ihre Einbettung in die Exekutive und ihre Abhängigkeit von Verwaltungsgliedern der Exekutive jedoch vor dem Hintergrund der „retrospektiven Kontrollfunktion“ der Archive. So entsteht eine Art „Selbstkontrolle“ der Exekutive, welche die notwendige Distanz und Unabhängigkeit, die Verwaltungskontrolle notwendigerweise innewohnen sollten, vermissen lässt. An dieser Stelle wird das Demokratiedefizit innerhalb der Funktionenordnung/Gewaltenteilung, verursacht durch die Funktionenverschränkung, wie z. B. die faktische Identität von Verwaltung und Verwaltungskontrolle, besonders evident. In Diktaturen, wie z. B. in den sozialistischen und kommunistischen Diktaturen des Ostblocks, wurden Archive als Machtinstrumente von den Machthabern benutzt – für die Bevölkerung hatte dies zum Teil verhängnisvolle Folgen. Ohne eine derartige Gefahr und ohne auch nur annähernd eine derartige Instrumentalisierung befürchten zu müssen, sollte alles Notwendige getan werden, um den Einfluss von Exekutivorganen auf die Archive so weit wie möglich einzuschränken bzw. ganz zu unterbinden.

Es existiert ein strukturelles Demokratiedefizit. Ziel der Veränderung ist die Herstellung von Rechtspersönlichkeit und der notwendigen Unabhängigkeit der Archive.

Die gebotenen Änderungen bei der Stellung der öffentlichen Archive im politischen System werden schwerlich von der exekutiven Verwaltung initiiert werden, da sie einen Macht- und Kontrollverlust zu befürchten hat. Zumal den besonders betroffenen Teilen der exekutiven Verwaltung, den öffentlichen Archiven, die Problematik nicht vollumfänglich bewusst zu sein scheint und daher von ihnen kein Veränderungsdruck zu erwarten ist³.

Die Veränderungen können daher nur vom Gesetzgeber ausgehen, dem die Problematik bewusst zu sein scheint⁴. Ob dieses Bewusstsein ausreichen wird, um die notwendigen Maßnahmen zu Veränderungen einzuleiten und umzusetzen, wird davon abhängen, wie viel Gewicht die zuständigen gesetzgebenden Organe, hier der Hessische Landtag, den öffentlichen Archiven und der demokratiekonformen Durchführung ihrer Aufgaben und Funktionen in der Demokratie zumessen. Hier scheint es einer erheblichen Interessenssteigerung zu bedürfen, damit eine Initiative gegenüber dem „Gewohnheitsmäßigen“ und auch gegenüber den Interessen des Machterhalts der Exekutive zu einem Erfolg führt, das Demokratiedefizit beseitigt wird und ein demokratiekonformeres Land Hessen entsteht. Andererseits bietet sich den Parlamenten, hier dem Hessischen Landtag, durch unabhängige Archive eine Chance, ihre durchaus beschränkten Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Exekutive zu erweitern.

Eine detaillierte Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen ist nicht Gegenstand dieser Stellungnahme und bietet Raum für Arbeiten aus dem Bereich der Staatsrechtslehre oder verwandten Wissenschaftszweigen. Dennoch werden im Folgenden Hinweise gegeben, die Ansätze für Lösungsmöglichkeiten zumindest für das strukturelle Demokratiedefizit aufzeigen sollen.

Als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung sind Anstalten des öffentlichen Rechts eigenständige Verwaltungsträger mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Ähnliches gilt auch für rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Öffentliche Archive können sowohl rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts als auch rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts sein.

Auf diese Weise würden Archive als Anstalten oder Stiftungen zumindest Rechtsfähigkeit erlangen. Ihre Unabhängigkeit von der Exekutive würde sich zwar vergrößern, bestünde aber weiterhin bezogen auf Haushalt, Personal und Kontrolle.

Beispiele für relativ unabhängige Institutionen im Staat werden im Folgenden kurz skizziert. Sie beziehen sich nicht unmittelbar auf Hessen, können jedoch analog auf das Land angewendet werden:

Datenschutzbeauftragte:

Bund und Länder sind zur Einrichtung unabhängiger Datenschutzbeauftragter verfassungsrechtlich verpflichtet. Die Landesbeauftragten für Datenschutz des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holsteins unterliegen beispielsweise der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten und sind in dieser Hinsicht unabhängig von der Exekutive.

Rundfunkanstalten:

Die Rundfunkanstalten sind staatsunabhängige Anstalten mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit, ähnlich wie die Bundesbank. Durch spezielle Gesetze wird ihnen das

³ Siehe hierzu eine Umfrage an die Archivleiter in Ländern, Bund und den BStU. In: Kleifeld, Helge, Archive und Demokratie.

⁴ Siehe hierzu eine Umfrage an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien des 17. Deutschen Bundestages. In: Kleifeld, Helge, Archive und Demokratie.

Recht eingeräumt, ihre innere Organisation durch Satzung zu regeln. Z. T. sind diese Satzungen Bestandteil des entsprechenden Rundfunkgesetzes und somit vom Gesetzgeber beschlossen worden.

Rechnungshöfe:

Die Rechnungshöfe sind ein Beispiel dafür, wie in jüngster Vergangenheit Kontrollorganisationen vom Gesetzgeber mit der notwendigen Unabhängigkeit ausgestattet worden sind. Der Bundesrechnungshof wurde durch eine Gesetzesnovelle aus seiner Anbindung an die Exekutive gelöst – bis dahin wurde er in der Regel der Verwaltung zugeordnet – und an das Parlament herangeführt. Für den Bundesrechnungshof ist es charakteristisch, dass er nicht in die Funktionen- oder Gewaltenordnung eingefügt ist. Er liefert nicht verfälschte Informationen darüber, ob und wieweit staatliches Handeln ordnungsgemäß und wirtschaftlich ist und dient damit dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und der Öffentlichkeit. Der Rechnungshof hat keine Weisungsbefugnisse. Auch aus diesem Grunde muss jedoch seine fachliche Kompetenz und die Unabhängigkeit zweifelsfrei gesichert sein. Legislative und Exekutive sind verpflichtet sicherzustellen, dass der Rechnungshof die ihm von der Verfassung übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Dies kann der Rechnungshof notfalls im Organstreit erzwingen. Den „Mitgliedern“ des Bundesrechnungshofes, wie z. B. dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Leitern der Prüfungsabteilungen und den Prüfungsgebietsleitern, wird in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit richterliche Unabhängigkeit zugestanden. In dieser Funktion sind sie keinen Weisungen unterworfen. Präsident und Vizepräsident werden vom Bundestag und Bundesrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Bundesregierung hat ein Vorschlagsrecht. Die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit für die Wahl von Präsident und Vizepräsident hätte den Vorteil, dass auch die Opposition im Parlament einen Einfluss auf die Personalentscheidungen gewänne. In der Staatsrechtsliteratur wird der Einfluss der Exekutive, die durch den Bundesrechnungshof kontrolliert werden soll, bei der Ernennung der anderen Mitglieder des Bundesrechnungshofes teilweise als zu stark angesehen. Sie werden auf Vorschlag des Präsidenten des Bundesrechnungshofes vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung durch den Bundesminister der Finanzen ernannt.

Deutsche Bundesbank:

Als weisungsunabhängige, bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts gilt die Bundesbank als staatsunabhängige Anstalt und unterliegt keiner Aufsicht seitens der Organe der Exekutive. Ihre Autonomie ist politisch gewünscht und verfassungskonform, jedoch nicht verfassungsgeboten und eindeutig verfassungsrechtlich abgesichert. Der Zentralbankrat und das Direktorium der Deutschen Bundesbank haben die Stellung von obersten Bundesbehörden.

**Novellierung des Hessischen Archivgesetzes
hier: Stellungnahme des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.
anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Hessischen
Landtages**

Auch der aktuelle Entwurf des Hessischen Archivgesetzes vermittelt aus der Sicht des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. insgesamt den positiven Eindruck, der bereits in der Stellungnahme des VdA vom 21. Januar 2022 zum Ausdruck gebracht wurde.

Da die seinerzeit vom VdA vorgeschlagenen Änderungen nur zum Teil in dem aktuellen Entwurf Berücksichtigung gefunden haben, sollen hier im Wesentlichen die nicht berücksichtigten Anregungen noch einmal aufgeführt werden. Weiterhin soll in einem Fall auch auf eine Veränderung im aktuellen Entwurf eingegangen werden, die aus Sicht des VdA einen klaren Rückschritt bedeutet (§ 18).

Im Einzelnen ergeben sich folgende Anmerkungen:

Zu § 1 Abs. 1 Satz 3

Es hat sich im Praxisvollzug als wenig günstig erwiesen, archivspezifische Regelungen in die allgemeinen Datenschutzgesetze auszulagern. Da die Begründung selbst die Rolle des HArchivG als datenschutzrechtliche Spezialnorm hervorhebt, wird angeregt, die speziellen Ermächtigungen und Regelungen des § 25 HDSIG in das HArchivG zu übertragen, wie es auch in § 10 HArchivG neu geschehen ist.

Zu § 3 Abs. 3

Dieser bereits in der alten Fassung des Archivgesetzes enthaltene Passus ist missverständlich und suggeriert, ins Archiv übernommene Unterlagen mit dauerhafter Aufbewahrungsfrist könnten etwa als Schriftgut *sui generis* nicht den archivgesetzlichen Nutzungsregelungen unterfallen. Nach den Absätzen 1 und 2 werden in Archiven jedoch nur Archivgut und Zwischenarchivgut verwahrt. Gemeint ist offenbar, dass eine unbegrenzte Aufbewahrungsfrist nicht mit Archivwürdigkeit gleichgesetzt werden kann. Vorgeschlagen wird daher folgende modifizierte Formulierung:

„Unterlagen, die zur Rechtssicherung aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, können in der Verantwortung der aktenführenden Stelle verbleiben oder nach Abs. 1 vom zuständigen Archiv als Archivgut übernommen werden.“

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

Es wird angeregt, ergänzend auch eine Anbietungspflicht für dauerhaft aufzubewahrende Unterlagen mit aufzunehmen. Dies könnte ebenfalls nach 30 Jahren erfolgen. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang die widersprüchliche Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 auf S. 18: Diese fordert einerseits eine Anbietung „spätestens“ nach 30 Jahren und nennt diese eine „feste archivische Haltelinie“. Andererseits soll dann aber diese „Haltelinie“ wiederum durch längere Aufbewahrungsfristen durchbrochen werden können. Auch dauerhaft aufzubewahrende Unterlagen unterliegen jedoch als öffentliches Schriftgut in nahezu allen anderen Archivgesetzen (exemplarisch § 4 Abs. 1 Satz i.V.m. § 2 Abs. 5 ArchivG NRW; § 3 Abs. 1 Satz 3 NArchG) der archivgesetzlichen Anbietungspflicht.

Zu § 5 Abs. 1

Die Grundsätze der Archivwürdigkeit sind in § 2 Abs. 3 definiert. Es stellt sich daher die Frage, ob die hier aufgeworfenen Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich sind. Intention der bereits in der alten Fassung des Archivgesetzes enthaltenen Formulierung ist offenbar, darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der Archivwürdigkeit sorgfältig zu erfolgen hat, damit das Archiv nicht dauerhaft mit Unterlagen belastet wird, deren Archivwürdigkeit zumindest zweifelhaft ist. Allerdings kann gerade die Erwähnung der Wirtschaftlichkeit zu der irrigen Auffassung verleiten, dass eine Bewertung nach aktueller Haushaltslage erfolgen kann. Dieser Eindruck sollte nicht erweckt werden. Es wird daher empfohlen, zumindest die Worte „und Wirtschaftlichkeit“ zu streichen, zumal wirtschaftliche Gesichtspunkte bereits in der Zweckmäßigkeit enthalten sind.

Zu § 5 Abs. 3

Die Festlegung einer Frist zur Abgabe nach erfolgter Bewertung wird begrüßt, aus praktischen und systematischen Gründen aber eine Verkürzung auf sechs Monate (parallel zur Pflicht der Archive zur Durchführung der Bewertung) angeregt.

Zu § 6 Abs. 1

Es wird angeregt, nach dem Vorbild von § 2 Abs. 1 ThürArchivG nach Satz 1 folgenden Passus aufzunehmen: *„Die Widmung zu Archivgut begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird.“*

Zu § 6 Abs. 3

Auch die Umformulierung beseitigt die Bedenken gegen Satz 2 f. nicht. Satz 2 legt nahe, dass eine zeitlich beschränkte Archivwürdigkeit möglich ist. Dies widerspricht § 2 Abs. 3, wo der „bleibende Wert“ ein maßgebliches Kennzeichen der Archivwürdigkeit ist. Ist der Wert zeitlich beschränkt – etwa wegen berechtigter Belange von Betroffenen –, ist dies über die Aufbewahrungsfrist zu regeln. Schriftgut von zeitlich beschränktem Wert kann also nur als Zwischenarchivgut in Archive gelangen.

Eine nachträgliche Bewertung ist möglich, wenn Unterlagen bei der Übernahme nicht fachgerecht bewertet worden sind. In diesem Fall war aber von vornherein keine Archivwürdigkeit gegeben, so dass ebenfalls nicht von einer zeitlich bedingten Archivwürdigkeit gesprochen werden kann. Eine Bewertung ist hier nach § 5 Abs. 1 Satz 1 möglich.

Die nachträgliche Kassation konservatorisch nicht haltbarer Originale nach Überführung in eine andere Überlieferungsform ist bereits in § 6 Abs. 2 geregelt.

Auch die Umformulierung in der Gesetzesbegründung beseitigt die Bedenken nicht. Die Archivwürdigkeit macht sich nicht nur an der Dokumentation bestimmter Ereignisse fest. Fachlich bedenklich ist es zudem, wenn Unterlagen, die bereits einer Benutzung offen gestanden haben, im Zuge einer Nachbewertung vernichtet werden, da in diesem Fall eine Nachprüfbarkeit der mit ihrer Hilfe erzielten Forschungsergebnisse nicht mehr möglich ist. Es wird daher weiterhin empfohlen, Satz 2 zu streichen. Satz 3 wird dadurch überflüssig.

Zu § 8 Abs. 1

Die Aufnahme der Nr. 3 in die Nutzungsversagungsgründe ist eine Doppelung, da dies bereits in § 7 Abs. 1 geregelt wird.

Zu § 8 Abs. 2

Die Entscheidungsbefugnis der obersten Aufsichtsbehörde für den Einschränkungs- bzw. Versagungsgrund in § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist in anderen Landesarchivgesetzen wie auch im BArchG unbekannt und auch im Praxisvollzug bisher nicht notwendig gewesen. Die Entscheidung sollte wie sonst üblich dem Archiv, ggf. nach Rücksprache mit dem Aufsicht führenden Ministerium, übertragen werden.

Zu § 9 Abs. 1 Satz 3

Diese Regelung begegnet besonders durch die Formulierung der Gesetzesbegründung zu Abs. 1, hier vorletzter Satz auf S. 23, ernsthaften Bedenken: Aus Gründen des Datenschutzes müssen heutzutage eine Vielzahl von Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vernichtet oder gelöscht werden – dies betrifft quasi sämtliche personenbezogenen Unterlagen, deren Fall aber mit eigenen Fristen in § 9 Abs. 2 geregelt wird. Die vorliegende Begründung zu § 9 Abs. 1 könnte jedoch suggerieren, dass quasi sämtliche personenbezogene Unterlagen aufgrund der ohnehin gegebenen datenschutzrechtlichen Lösungs- und Vernichtungsgebote (DSGVO, BDSG, HDSIG) mit einer verlängerten Schutzfrist zu versehen seien. Dies würde allerdings aufgrund der massenhaften Anwendung die Besonderheit der verlängerten Schutzfrist – die bisher bewusst auf besonders sensible Materien und Geheimnisse (etwa Adoptions-, Patienten-, Sozialgeheimnis) beschränkt war – ins Gegenteil verkehren. Eine solche Interpretation des Datenschutzes als besonderes Geheimnis ist weder angemessen noch praktikabel noch – angesichts der besonderen Regelungen des § 9 Abs. 2 – erforderlich. Es wird angeregt, § 9 Abs. 1 Satz 3 komplett oder mindestens in der Gesetzesbegründung den Verweis auf den Datenschutzrecht zu streichen und stattdessen die o.g. konkreten Beispiele besonderer Geheimnisse anzuführen.

Zu § 9 Abs. 5 Nr. 1

In der Begründung werden die Kriterien eines konkreten Forschungsvorhabens genannt. Hinzugefügt werden könnte noch die Publikationsabsicht. Forschung wird u.a. durch die Absicht zu publizieren, also die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, definiert.

Zu § 9 Abs. 6

Die Erweiterung des einwilligungsberechtigten Personenkreises auf die „Rechtsnachfolger“ wird begrüßt, da die alte Formulierung in der Praxis etwa bei kinderlos Verstorbenen Schwierigkeiten bereitete. Fraglich ist, ob es zweckmäßig ist, dass die betroffene Person ihre Rechtsnachfolger binden kann. Der postmortale Persönlichkeitsschutz, der hier im Hintergrund steht, kann bisher nur in der konkreten Situation durch die Angehörigen geltend gemacht werden, nicht gleichsam im Voraus durch den Betroffenen. Unklar ist, in welchen Fällen „die Erklärung der Einwilligung ... nur höchstpersönlich durch die betroffene Person möglich gewesen wäre“. Die Gesetzesbegründung auf S. 24 enthält dazu keine Konkretisierung, das Archivrecht kennt diese Unterscheidung sonst nicht.

Zu § 18

Die im vorhergehenden Entwurf vorgesehene Streichung der Worte „im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ gegenüber der Formulierung im bisherigen Archivgesetz war durch den VdA in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2022 nachdrücklich begrüßt worden. Demgegenüber erweckt die Wiedereinführung der Passage in veränderter Form als Satz 2 in der vorliegenden Fassung Bedenken. **Die Wahrnehmung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe kann nicht von der aktuellen Kassenlage der Kommune abhängig sein.** Die jetzige Formulierung könnte jedoch in dem Sinne interpretiert werden, dass eine Archivierung bei mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit der Kommune gänzlich unterlassen werden darf. Dem Zweck des Gesetzes angemessener ist es, wie in anderen Landesarchivgesetzen finanzschwachen Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, ihr Archivgut auch anderen öffentlichen Archiven zu übergeben.

Im Übrigen geht auch die Gesetzesbegründung zu § 18 auf S. 29f. zwar ganz richtig im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 HArchivG-E auf die Archivierung als gesetzliche Pflichtaufgabe zum Zwecke der Rechtssicherung und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns ein. Die dazu konträre Formulierung „im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ wird hingegen nicht erläutert, ihr Verhältnis zur generellen gesetzlichen Pflicht bleibt ungeklärt. Dies entspricht nicht dem Gebot der Normenklarheit.

Vorgeschlagen wird daher für Satz 2 folgende Formulierung: *„Zu diesem Zweck unterhalten sie eigene oder gemeinschaftlich getragene öffentliche Archive oder übergeben ihr Archivgut zur Archivierung einem anderen öffentlichen Archiv.“*

Fulda, 30. August 2022



Hochschule Fulda · Postfach 2254 · D-36012 Fulda

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
65022 Wiesbaden

Fulda, 30. August 2022

**Hochschul- und
Landesbibliothek**

Heinrich-von-Bibra-
Platz 12
D-36037 Fulda

Bearbeiterin:
Dr. Marianne
Riethmüller

direktion@
hlb.hs-fulda.de

Sekretariat
06 61/9640-9801

Durchwahl
06 61/9640-9800

Telefax
06 61/9640-9804

Hessisches Archivgesetz (HArchvG) – Drucksache 20/8737

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Hochschul- und Landesbibliothek Fulda wird die modernisierte Neufassung des Hess. Archivgesetzes ausdrücklich begrüßt.

Lediglich §2 (2) ist aus bibliothekarischer Sicht unscharf; eine Verwechslung mit dem Pflichtexemplarrecht der Bibliotheken scheint möglich.

An der Anhörung am 15.9.2022 werde ich nicht teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

(Bibliotheksdirektorin)

Stellungnahme zu § 18 des Gesetzentwurfes der Landesregierung Hessisches Archivgesetz (HArchivG) Drucksache 20/8737

Mit der Novellierung des Archivgesetzes von im Jahr 2012, wurde den Kommunen in Hessen die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Archivierung übertragen. Allerdings konnten aus Sicht des Interkommunalen Kreisarchivs Nordhessen (IKAN) die in der vorliegenden Begründung zu § 18 ausgegebenen Aufgaben, Pflichten und Ziele der Archivierung weder umgesetzt noch erreicht werden.

Diese Einschätzung resultiert aus den Erfahrungen, die im eigenen Archivsprengel (Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis) gewonnen wurden. Hier konnte mit der Gründung des Kommunalen Archivverbundes Hersfeld-Rotenburg die archivische Betreuung von 15 der 20 Städte und Gemeinden im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sichergestellt werden, doch zeichnet sich in den anderen beiden Landkreisen und über deren Grenzen hinweg ein anderes Bild. Viele der Gemeinden sind sich der Bedeutung der Aufgabe insbesondere für die Rechtssicherung und die im Grundgesetz verankerte Pflicht zur Nachvollziehbarkeit des hoheitlichen Handelns zu wenig bewusst. So gehen Urkunden zur Führung des Titels Marktgemeinde verloren oder Unterlagen zu Heilquellen sind nicht mehr auffindbar. Viele Archive werden ehrenamtlichen Kräften überlassen, die beispielsweise Fragen des Urheberrechts, der Persönlichkeitsrechte oder Fragen zur Bestandserhaltung gar nicht als ihre Kernaufgaben ansehen. Gemeinden und Städte sollten durch die Einrichtung von Archiven die historische Forschung und das Interesse an der eigenen Geschichte befördern und nicht pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben an ehrenamtliche Kräfte übertragen. Es ist im Hinblick auf die Sicherung des schriftlichen Kulturgutes daher nicht akzeptabel, dass in einer Vielzahl der Gemeinden und Städte die Aufgabe der Archivierung ignoriert wird. Der dokumentierte schlechte Zustand der Registraturen vor der Übernahme der archivischen Betreuung im eigenen Archivsprengel macht den dringenden Handlungsbedarf deutlich, um den Verlust des schriftlichen Kulturgutes zu verhindern. Verschärft wird sich dieses Problem weiter mit der Archivierung digitaler Unterlagen, deren Archivierung deutlich komplexer ist. Der vielfach angebrachte Einwand, dass die dauerhaft anfallenden Personalkosten eine zu hohe Belastung darstellen, kann mit dem Verweis auf funktionierende Verbundlösungen entkräftet werden. Ein weiterer Aufschub der Umsetzung der letzten Novellierung des Archivgesetzes in den Kommunen ist daher inakzeptabel, auch mit Blick auf jene Landkreise, Städte und Gemeinden, die bereits eine Archivierung nach dem Hessischen Archivgesetz

umsetzen. Hier ist zu fragen, ob die Politik durch die Schaffung von Sonderprogrammen zur Erstausrüstung von kommunalen Archiven oder die Förderung von Verbundlösungen über die IKZ-Förderung hinaus neue Impulse setzen könnte.

Dr. Sebastian Kraffzig

Bad Hersfeld, 27.08.2022

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Verwaltungsausschuss
Fachbereich Archiv, Gedenkstätten,
Historische Sammlungen

Datum 26.08.2022
Auskunft Herr Dr. Motz
Telefon 0561/1004-2277
Telefax 0561/1004-1277
E-Mail dominik.motz@lww-hessen.de
Zimmer 119, Akazienweg 10
Zeichen 403.3-1b

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Hessisches Archivgesetz (HArchivG)

Drucks. 20/8737 vom 01.07.2022

Mit dem Auslaufen des geltenden Hessischen Archivgesetzes zum 31.12.2022 wird es notwendig, eine Regelung des Archivwesens ab dem 01.01.2023 sicherzustellen. Der hierzu vorliegende Gesetzentwurf stellt eine grundlegende Novellierung dar, zu dem das Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV-Archiv) wie folgt Stellung nimmt.

I. Allgemein

Das LWV-Archiv begrüßt die Mehrzahl der Änderungen in der Novellierung des HArchivG ausdrücklich. Aus kommunalarchivischer Perspektive sind insbesondere die verbesserte Lesbarkeit des Gesetzes durch die Umstellung der Systematik sowie die Anpassung an geänderte datenschutzrechtliche Bestimmungen wie das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vom 3. Mai 2018 oder die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) hervorzuheben. Zudem wird die Arbeit der hessischen Kommunalarchive durch den vorliegenden Entwurf gestärkt, da anerkannte archivfachliche Standards, die bislang nur aus einzelnen Formulierungen des Gesetzes abgeleitet werden konnten oder allein auf das staatliche Archivwesen bezogen waren, klar und transparent benannt sowie auf alle öffentlichen Archive ausgeweitet werden. Exemplarisch seien erwähnt:

- die Verpflichtung zur Beteiligung öffentlicher Archive bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen, § 4, Abs. 4 HArchivG;

- das Recht öffentlicher Archive bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, im Benehmen mit der abgebenden Stelle das Intervall der Anbietung festzusetzen, § 4, Abs. 5 HArchivG;
- der Vorrang des Originals bei der Aufbewahrung, § 6, Abs. 2 HArchivG;
- die Berechtigung Archivgut, Reproduktionen von Archivgut sowie die dazugehörigen Erschließungsinformationen unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter weiterzugeben und zu veröffentlichen, § 11, Abs. 1 HArchivG

Trotz der gelungenen Novellierung bestehen aus Sicht des LWV-Archivs Änderungsbedarfe, die im Folgenden erläutert und veranschaulicht werden sollen. Aus Gründen der Arbeitseffizienz wurde darauf verzichtet, auf alle Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs einzugehen. Entsprechend ausbleibende Anmerkungen sind als positive Zustimmung zu werten.

II. Die Änderungen im Einzelnen

1. Zu § 2, Abs. 6 Nr. 4 HArchivG

Die Bestimmung listet die anbieterpflichtigen öffentlichen Stellen auf, die nach dem Archivgesetz ihre aussonderungreifen Unterlagen dem jeweiligen öffentlichen Archiv anzubieten haben. Unter Nr. 4 werden als anbieterpflichtig aufgeführt: *andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise*. Zur Vervollständigung der Aufzählung sollten auch die kommunalen Spitzenverbände erwähnt werden. Es wird daher empfohlen § 2, Abs. 6 Nr. 4 HArchivG folgendermaßen zu ergänzen: *andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände*.

2. Zu § 2, Abs. 7 HArchivG

Die Regelung stuft lediglich Stiftungen des Privatrechts sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land die Mehrheit hält, als öffentliche und damit anbieterpflichtige Stellen ein. Kommunale Stiftungen werden mit der Bestimmung nicht erfasst. Durch eine offenere Formulierung könnte dies geändert werden. Vorgeschlagen wird: *Als öffentliche Stellen gelten auch: 1. Stiftungen des Privatrechts, wenn das Land oder eine Körperschaft der kommunalen Selbstverwaltung oder ein Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat, und 2. andere juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dem Land oder einer Körperschaft der kommunalen Selbstverwaltung mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht*.

3. Zu § 8, Abs. 2 HArchivG

§ 8, Abs. 2 HArchivG nutzt die Formulierung *oberste Aufsichtsbehörde*. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte im Gesetz einheitlich die Bezeichnung *das für das Archivwesen zuständige Ministerium* gewählt werden. Alternativ wäre es möglich, unter § 2 (Begriffsbestimmungen) eine Legaldefinition einzuführen: *Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Archivwesen zuständige Ministerium*.

4. Zu § 11, Abs. 2 HArchivG

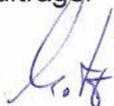
Vgl. Anmerkungen zu § 8, Abs. 2 HArchivG.

5. Zu § 18 HArchivG

Die Regelung verpflichtet die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, deren Verbände und Stiftungen zur Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Archive. Durch den Passus *im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* wird die Verpflichtung wieder eingeschränkt. Analog zur Archivgesetzgebung anderer Bundesländer, die eine solche Formulierung nicht kennen, sollte der Hinweis auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestrichen werden. Die Aufgabe der Archivierung zählt nicht allein aus kulturhistorischen, sondern vor allem aus rechtssichernden Gründen zu den kommunalen Pflichtaufgaben. Ohne Archivierung kann eine Transparenz des Verwaltungshandelns im Sinne des Art. 20, Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) nicht gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



Dr. Dominik Motz

Stellungnahme

zum Entwurf des Hessischen Archivgesetzes

Grundsätzlich:

Die Archivschule hat mit der Fassung des Hessischen Archivgesetzes vom 26.11.2012 (GVBl. S. 458) erstmals eine gesetzliche Grundlage erhalten. Mit der Neufassung des Archivgesetzes wird diese Rechtsgrundlage fortgeschrieben und um Regelungen zur Archivschule aus dem bisherigen Verwaltungsfachhochschulgesetz (Verleihung von Diplom-, Bachelor- und Mastergraden) ergänzt.

Ich begrüße es, dass die Rechtsgrundlagen der Archivschule in einer Norm zusammengefasst wurden.

Im Einzelnen:

§ 14: Die Regelungen zu den Aufgaben entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 5 HArchG. In Abs. 3 ist die Verleihung von Diplom-, Bachelor- und Mastergraden neu aufgenommen worden, die früher im Verwaltungsfachhochschulgesetz geregelt war.

§ 20 Abs. 2 Nr. 2: Hier wird das HMWK ermächtigt, Organisation und Aufgaben der Archivschule in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Die Neuregelung und insbesondere die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung schaffen die Möglichkeit, die Archivschule auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen und die Erfordernisse einer modernen verwaltungsinternen Ausbildung zu erfüllen.

Zu regeln sind insbesondere:

- die Grundlagen des Lehr- und Prüfungsbetrieb
- die Lehrverpflichtung der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten und
- die Grundlagen der Lehraufträge für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die fortgeschriebene Verankerung der Fort- und Weiterbildung als Aufgabe der Archivschule in § 14 Abs. 4 HArchG von großer Bedeutung ist. Die Digitalisierung in allen Bereichen der Gesellschaft erfordert bei der Verwaltung digitaler Unterlagen immer mehr archivwissenschaftliche Kenntnisse. Daher steigt die Nachfrage nach Qualifizierungen für archivische Aufgaben stetig. Die Archivschule hat ihr 1994 mit 9 Kursen gestartete Fortbildungsprogramm inzwischen auf 47 geplante Kurse im Jahr 2023 ausgeweitet. Daneben nimmt die Nachfrage nach speziell für bestimmte Einrichtungen (z.B. Bundesarchiv) und deren Bedürfnisse zu entwickelnde Qualifizierungsmaßnahmen immer mehr zu. Auch diesem Erfordernis kommt die Archivschule nach. Das sind letztlich wachsende Daueraufgaben, die entsprechend personalisiert werden müssen.

Marburg, 31.08.2022



Dr. Irmgard Christa Becker
Ltd. ArchivDir'in, Leiterin der Archivschule Marburg

FernUniversität in Hagen // 58084 Hagen

An den Ausschuss für
Wissenschaft und Kunst des
Hessischen Landtages

per eMail

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Bibliotheksleitung

Ihr Zeichen: Az. I 2.6
Mein Zeichen:

Auskunft erteilt:
Prof. Dr. Eric W. Steinhauer
Universitätsstr. 21
58097 Hagen
Fon: +49 2331 987-2890
eric.steinhauer@fernuni-hagen.de

31.08.2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Archivgesetz (HArchivG) Drucksache 20/8737

Der vorliegende Entwurf der Landesregierung für ein neues Hessisches Archivgesetz (künftig: HArchivG-E) ist in weiten Teilen gelungen und übersichtlich gestaltet. Allerdings gibt es an der einen oder anderen Stelle noch Verbesserungs- und Klarstellungsbedarf:

Die Aufgabe des Archivs für eine unverfälschte und authentische Überlieferungsbildung sowie seine Fähigkeiten als zentrale Infrastruktureinrichtung für die hessische Landesgeschichte sollten gestärkt werden. (Punkte 5 und 10).

Zudem sollte die im Archivwesen wie in den anderen Gedächtnisinstitutionen stark präsenste digitale Transformation einen deutlicheren Niederschlag im Gesetz erfahren (Punkte 7 und 8).

Weiterhin sollten die Auswirkungen der geplanten Novelle auf das geltende hessische Bibliotheks- und Denkmalschutzrecht in den Blick genommen werden (Punkt 2).

Im Bereich des Datenschutzrechts gibt es noch Anpassungsbedarf (Punkte 1 und 9)

Schließlich fehlen Regelungen, die bereits bestehende Verweise im Landesrecht auf das geltende Archivgesetz an die neue Rechtslage anpassen (Punkt 11).

1. § 1 Abs. 1 S. 4 HArchivG-E

Nach § 1 Abs. 1 S. 4 HArchivG-E bleiben die §§ 25 und 26 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) „unberührt“. Der genaue Regelungsgehalt dieser Formulierung ist in der Gesetzgebungspraxis nicht immer klar. Es kann sich hier entweder um die Anordnung des Vorrangs des unberührten Gesetzes handeln oder um die Feststellung, dass beide Regelungen nebeneinander anwendbar sind oder aber um eine mehr informierende Klarstellung vgl. *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, Bundesanzeiger 2008, Heft 160a, Rn. 87.

In der Gesetzesbegründung wird die Aufnahme des Verweises so interpretiert, dass damit zum Ausdruck gebracht werden soll, das HArchivG-E enthalte ein bereichsspezifisches Datenschutzrecht, was von der historischen Genese des Archivrechts sicher richtig ist. Wäre das HArchivG-E aber tatsächlich das bereichsspezifische Datenschutzrecht, so könnten Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender erwarten, alle für den Archivbereich relevanten, jedenfalls aber alle für diesen Bereich spezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen dort zu finden. In diesem Sinne würde das Wort „unberührt“ eher im Sinne einer informierenden Klarstellung gemeint sein.

In jedem Fall aber sollte es zwischen dem „unberührten“ Gesetz und dem HArchivG-E keinen offenen Widerspruch in den Regelungen geben. Das ist aber leider nicht der Fall.

So heißt es in § 25 Abs. 4 HDSIG: „Die in Art. ... 20 ... der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.“ Damit wird die Anwendbarkeit von Art. 20 DS-GVO nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben.

Demgegenüber bestimmt § 10 Abs. 1 S. 2 HArchivG-E: „Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 besteht nicht.“

Es ist offensichtlich, dass die Regelung im HArchivG-E weitergehend ist, da sie an die Nichtgeltung von Art. 20 DS-GVO keine besonderen Anforderungen stellt. Man fragt sich, was nun gelten soll, wenn § 25 Abs. 4 HDSIG „unberührt“ bleibt.

Die Bestimmung in § 25 Abs. 4 HDSIG entspricht in ihrem Wortlaut der Öffnungsklausel von § 89 Abs. 3 DS-GVO und ist insoweit europarechtskonform. Das gilt für den bedingungslosen Anwendungsausschluss von Art. 20 DS-GVO in § 10 Abs. 1 S. 2 HArchivG-E auf den ersten Blick nicht. Die Gesetzesbegründung erläutert hier,

dass die Bereitstellung von übertragbaren Daten aus Archivgut nicht zu den Aufgaben der Archive gehöre und daher die Archivierung dort ernsthaft gefährde (S. 25). Insoweit stellt § 10 Abs. 1 S. 2 HArchivG-E eine gesetzliche Konkretisierung der allgemein für jede Art von im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und damit auch für außerhalb des HArchivG-E liegende Sachverhalte geltenden Bestimmung in § 25 Abs. 4 HDSIG dar. Das ist datenschutzrechtlich im Ergebnis nicht zu beanstanden, wirft aber mit Blick auf die Formulierung, dass § 25 Abs. 4 HDSIG „unberührt“ bleibt, mindestens Verständnisfragen auf.

Mit Blick auf den Zweck der Nennung von §§ 25 und 26 HDSIG in § 1 Abs. 1 S. 4 HArchivG-E, das Archivgesetz als bereichsspezifisches Datenschutzrecht auszuweisen, sollte daher der Verweis in der vorliegenden Form gestrichen werden. An seine Stelle sollte ein neuer § 10 Abs. 6 HArchivG-E folgenden Inhalts treten:

“Im Übrigen richten sich die Rechte der Betroffenen nach §§ 25 und 26 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 ...”

Durch die vorgeschlagene Formulierung wird der, wie das obige Beispiel zeigt, vom Gesetzgeber offenbar gewollte Vorrang der archivrechtlichen Regelungen deutlich, ohne zugleich die Anwendbarkeit des HDSIG auszuschließen. Der vom Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 S. 1 HArchivG-E explizit angestrebte Charakter des neuen Archivgesetzes als bereichsspezifische Datenschutzregelung käme so in einer für die Rechtsanwendung klareren Weise zum Ausdruck.

2. Abgrenzung zum Denkmalschutzrecht

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 HArchivG-E werden Kriterien für die Archivwürdigkeit benannt, die hohe Überschneidungen zum Begriff des Kulturdenkmals in § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) aufweisen. Daher wird öffentliches Archivgut in der Regel auch ein bewegliches Kulturdenkmal im Sinn von § 2 Abs. 4 S. 2 HDSchG sein. Um unter die Bestimmungen des HDSchG zu fallen, müsste das Archivgut aber nach § 12 Abs. 2 S. 1 HDSchG in das Denkmalverzeichnis eingetragen sein. Da Erhaltungspflichten und dergleichen für öffentliches Archivgut im Archivgesetz spezialgesetzlich und vermutlich auch vom Gesetzgeber so gewollt abschließend geregelt sind, sollte im HDSchG klargestellt werden, dass das Denkmalschutzgesetz auf öffentliches Archivgut keine Anwendung findet. Das Archivgesetz ist von seiner Anlage her nicht nur ein bereichsspezifisches Datenschutzgesetz, sondern auch ein bereichsspezifisches Denkmalschutzgesetz, vgl. Hammer, Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland, Tübingen 1995, S. 349 f. Eine entsprechende Klarstellung diene einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung.

Sie hätte aber auch praktische Konsequenzen: Im Falle einer späteren Verneinung der Archivwürdigkeit nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 S. 2 HArchivG-E ist eine Vernichtung von Archivgut nur zulässig ist, wenn Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Hier wäre es denkbar, dass die zuständige Denkmalbehörde hinsichtlich des historischen Werts des betroffenen Archivgutes zu einer anderen Einschätzung kommt, das Archivgut in die Denkmalliste einträgt, so dass die Vernichtung des Archivgutes dann nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 HDSchG genehmigungspflichtig wäre.

Mit Blick auf die vollständige Kodifikation des Archivrechts in einem eigenen Archivgesetz wäre eine solche Zuständigkeitskonkurrenz von Archiv und Denkmalbehörde dysfunktional. Für öffentliches Archivgut ist das zuständige Archiv die richtige „Denkmalfachbehörde“. Dies könnte durch eine Bereichsausnahme für öffentliches Archivgut beispielsweise in § 2 HDSchG zum Ausdruck kommen. Alternativ wäre es denkbar, das Landesarchiv im Denkmalschutzgesetz als für Archivgut zuständige Denkmalfachbehörde auszuweisen, so *Rehm*, Sicherung von Archivgut durch Kulturgutschutz- und Denkmalschutzgesetze, in: Becker/Rehm, Archivrecht für die Praxis, München 2017, S. 113. In jedem Fall aber sollte das Verhältnis von Archiv- und Denkmalschutzrecht klarer gefasst werden.

3. Wo liegt das Verfügungsrecht bei § 3 Abs. 3 HArchivG-E?

In § 3 Abs. 1 und 2 HArchivG-E werden klar die Verantwortlichkeiten für archivwürdige Unterlagen bestimmt. Bei aus rechtlichen Gründen aufzuhebenden Unterlagen im Sinne von Absatz 3 fehlt es an einer solchen Bestimmung. Da die rechtliche Aufbewahrungspflicht die abgebende Stelle trifft, spräche dies für eine Absatz 2 nachgebildete Regelung. Andererseits liegt auch eine offenbar dauerhafte Abgabe an das Archiv vor, so dass die Regelung von § 3 Abs. 1 S. 2 HArchivG-E zur Anwendung käme. Hier sollte eine klarstellende Bestimmung im Gesetz selbst erfolgen.

4. Schutzwürdige Belange bei der Löschung oder Vernichtung von Unterlagen

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 HArchivG-E sind Unterlagen archivwürdig, wenn sie von bleibendem Wert sind für die Sicherung der berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger. Die Archivwürdigkeit wird vom zuständigen Archiv festgestellt. Ist eine Archivwürdigkeit nicht gegeben, so können die betroffenen Unterlagen vernichtet werden.

Um eine solche negative Feststellung der Archivwürdigkeit dürfte es sich auch bei der in § 4 Abs. 3 HArchivG-E vorgesehenen Freigabe zur Vernichtung oder Löschung durch das zuständige Archiv handeln.

Damit die Vernichtung oder Löschung der Unterlagen, die im Falle von § 4 Abs. 3 HArchivG-E ja noch bei der anbietungspflichtigen Stelle lagern, rechtmäßig ist, muss freilich zusätzlich (!) geprüft werden, dass durch die Vernichtung oder Löschung keine „schutzwürdigen Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.“ Hier stellen sich zwei Fragen:

Prüft diese Belange das Archiv oder die anbietungspflichtige Stelle? In diesem Fall käme der anbietungspflichtigen Stelle ein gewisses Veto-Recht gegenüber dem Archiv zu, aus dem dann freilich eine eigene Aufbewahrungspflicht außerhalb des Archiv resultierte. Ist das gewollt?

Sind die „schutzwürdigen Belange von Betroffenen“ in § 4 Abs. 3 HArchivG-E etwas anderes als die „berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger“ in § 2 Abs. 3 Nr. 2 HArchivG-E?

Es wird angeregt, eine einheitliche Begrifflichkeit zu verwenden, aber auch die zweistufige Interessenprüfung im Falle der Vernichtung nicht archivwürdiger Unterlagen auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen.

Vergleichbare Fragen stellt sich übrigens bei § 6 Abs. 3 S. 2 HArchivG-E bei der Vernichtung von im Einzelfall nicht mehr archivwürdigem Archivgut, wo ebenfalls wegen „berechtigter Interessen Betroffener oder Dritter“ von einer Löschung oder Vernichtung abzusehen ist. Wenn solche Interessen jedoch entgegenstehen, dann dürfe die Archivwürdigkeit wegen „berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2 HArchivG-E, die ja eine Archivwürdigkeit begründen, doch eigentlich gar nicht entfallen.

5. Entscheidung über die Archivwürdigkeit

Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von angebotenen Unterlagen erfolgt nach § 5 Abs. 1 S. 1 HArchivG-E unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Nach § 12 Abs. 1 S. 2 HArchivG-E übt das zuständige Ministerium hierbei die Dienst- und die Fachaufsicht über das Hessische Landesarchiv aus. Die Fachaufsicht umfasst ihrem Wesen nach immer auch Fragen der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Damit ist die archivfachliche Bewertung angebotener Unterlagen in vollem Umfang weisungsgebunden. Diese Weisungsgebundenheit erstreckt sich mangels anderslautender Regelung in § 6 Abs. 3 S. 2 HArchivG-E auch auf die Frage, ob öffentliches Archivgut, das ja unveräußerlich ist, im Einzelfall seine Archivwürdigkeit verliert. Hier ergibt sich mit Blick auf den in der Begründung explizit genannten Zweck des Archivgesetzes, nämlich die Authentizität und Integrität des Archivguts zu bewahren und gemäß 1 Abs. 1 S. 2 HArchivG-E die „Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns (zu) gewährleisten“ (S. 13), ein Zielkonflikt.

Es wäre denkbar, dass von politischer Seite über das Instrument der Fachaufsicht Einfluss auf die Arbeit des Landesarchivs genommen werden könnte. Daher findet sich in der archivrechtlichen Literatur immer wieder die Forderung nach einer institutionellen Unabhängigkeit von Archiven und nach einer weisungsfreien Bewertung von Unterlagen, vgl. nur *Schoch/Kloepfer/Garstka*, Archivgesetz, Berlin 2007, S. 132 f. Sofern man die Weisungsfreiheit nicht explizit im Gesetz verankern möchte, könnte sie durch eine Formulierung wie: „entscheidet das zuständige Archiv ... nach fachlichen Gesichtspunkten“ wenigstens funktional und im Ergebnis erreicht werden. Der Verweis auf die „fachlichen Grundsätze“ schließt politisch motivierte Weisungen unter dem Deckmantel von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit aus, vgl. *Oebbecke/Nienkämper*, Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 61 (2004), S. 13 f. Ein ausdrücklich archivfachliches Vorgehen ist nur in § 6 Abs. 4 S. 1 HArchivG-E bei der Ordnung und Erschließung von Archivgut vorgesehen, nicht jedoch bei der Bewertungsentscheidung über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 S. 3 Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibLG) Bibliotheken bei ihrem Bestandsaufbau mit Blick auf das Grundrecht der Informationsfreiheit unabhängig sind. Es ist schwer verständlich, wenn Archive bei ihrer Bestandsbildung ein geringeres Maß an Autonomie besäßen, wo doch gerade bei der Dokumentation heikler Vorgänge, die möglicherweise noch einer Schutzfrist unterliegen, eine wirksame politische Einflussnahme leichter vorstellbar ist als beim Bestandsaufbau öffentlich zugänglicher Bibliotheken.

6. Wann endet die Aufbewahrungspflicht bei den anbieterpflichtigen Stellen?

Nach § 5 Abs. 3 HArchivG-E entfällt die Aufbewahrungspflicht, wenn das zuständige Archiv nicht binnen sechs Monaten über die Archivwürdigkeit entscheidet. Danach soll ausweislich der Begründung (S. 21) offenbar eine Kassation möglich sein. Dies gilt freilich „unbeschadet“ § 4 Abs. 3 HArchivG-E. Danach dürfen Unterlagen ohne die Freigabe des zuständigen Archivs nicht gelöscht oder vernichtet werden. Das führt, wenn das Archiv nicht binnen sechs Monaten reagiert, zu der merkwürdigen Situation, dass Unterlagen nicht mehr aufbewahrt werden müssen, aber auch nicht vernichtet werden dürfen. Hier ist eine Klarstellung des Gesetzgebers geboten, was genau mit den Unterlagen nach Ablauf von sechs Monaten passieren darf. Der pauschale Hinweis auf den „unberührten“ § 4 Abs. 3 HArchivG-E hilft hier nicht weiter.

7. Übernahme digitaler Unterlagen

Ausweislich der Begründung möchte das HArchivG-E auch digitale Sachverhalte stärker in den Blick nehmen. So enthält § 5 Abs. 5 HArchivG-E eine Bestimmung über technische Kriterien bei der Übernahme digitaler Unterlagen. Mit Blick auf

den Datenschutz und die Datensparsamkeit und darauf, dass die Übergabe an ein Archiv datenschutzrechtlich in vielen Fällen ein Löschsurrat darstellt, sollte aber auch explizit normiert werden, was mit digitalen Unterlagen nach der Übermittlung an ein Archiv bei der anbieterpflichtigen Stelle passieren soll. Physische Unterlagen sind nach der Überstellung an das Archiv einfach weg, digitale Inhalte indes werden, gerade bei einer elektronischen Übermittlung, die mittlerweile die Regel sein dürfte, aber nur als Kopie an das Archiv übertragen und verbleiben weiterhin im Ausgangssystem.

Aus urheberrechtlicher Sicht ergibt sich aus § 60f Abs. 2 S. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bei der digitalen Übergabe von Unterlagen an ein Archiv eine „unverzögliche“ (!) Löschpflicht bei der übermittelnden Stelle, soweit diese Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und die öffentliche Hand über keine eigenen Nutzungsrecht verfügt. Es ist sachgerecht, diese auch für hessische Archive geltende urheberrechtliche Pflicht, der zudem eine datenschutzrechtliche Löschpflicht aus dem Gedanken der Archivierung als Löschsurrat zur Seite steht, ausdrücklich anzuordnen.

In § 5 Abs. 5 HArchivG-E sollte daher bestimmt werden, dass die abgebende Stelle dafür Sorge zu tragen hat, dass nach der Übernahme durch das Archiv die betreffenden digitalen Unterlagen gelöscht werden.

8. Digitalisierung als archivische Aufgabe

Auch wenn nach § 6 Abs. 2 S. 1 HArchivG-E Archivgut grundsätzlich im Original aufzubewahren ist, stellt sich in doppelter Hinsicht die Frage nach der Digitalisierung von Archivbeständen.

Zum einen ist zu fragen, was bei den immer häufiger werdenden digitalen Unterlagen eigentlich ein „Original“ ist. Digitale Bestandserhaltung setzt nach heutigen technischen Gegebenheiten ständige Kopiervorgänge voraus. Dies ist sicher kein „besonders begründeter Einzelfall“ im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 2 HArchivG-E, sondern der technisch bedingte Regelfall. Es wäre daher sinnvoll, die Sicherung digitaler Unterlagen in einem separaten Absatz in § 6 HArchivG-E zu regeln.

Zum anderen wird im Sinne einer besseren Zugänglichkeit zu archivischen Sammlungen die Digitalisierung von Beständen und Findmitteln in den Kulturerbeeinrichtungen breit diskutiert und auch fachlich gefordert. So hat ganz prominent der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 1 S. 3 Bundesarchivgesetz dem Bundesarchiv die Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung seiner Bestände als gesetzliche Aufgabe zugewiesen. Allgemein formuliert dies § 6 Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen, der grundsätzlich auch für die öffentlichen Archive gilt. Es wäre sachgerecht, Aufgaben der Digitalisierung der Bestände und Findmittel als archivische

Aufgabe im HArchivG-E vorzusehen. Mit Blick auf mögliche datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Archivgut kann so eine nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 3 S. 1 Buchstabe b DS-GVO notwendige Ermächtigungsgrundlage bereitgestellt werden. Zwar erlaubt § 11 Abs. 1 S. 1 HArchivG-E die „Reproduktion“ von Archivgut, womit auch Digitalisierung gemeint sein kann. Allerdings ist diese Norm sehr dünn und kulturpolitisch blass. Zudem ist die Frage der öffentlichen Zugänglichmachung etwa über das Internet nicht geregelt. Das ist umso bedauerlicher, als sowohl der europäische als auch der deutsche Gesetzgeber in den vergangenen zehn Jahren etliche legislatorische Anstrengungen unternommen haben, auch und gerade Archiven die Digitalisierung und Online-Stellung ihrer Bestände zu ermöglichen. Die Rede ist von den Bestimmungen über die verwaisten Werke in §§ 61 ff. UrhG sowie über die nicht verfügbaren Werke in §§ 61d ff. UrhG und §§ 52 ff. Verwertungsgesellschaftengesetz. Man sollte erwarten, dass diese neuen Instrumente für eine digitale Archivarbeit auch im zuständigen Landesrecht ihren Widerhall finden.

Dass dies nicht geschieht, ist umso bedauerlicher, als der Landesgesetzgeber in § 9 Abs. 2 HessBibIG für den Bibliotheksbereich eine entsprechende Regelung über die Digitalisierung des kulturellen Erbes vorgesehen hat. Das sollte auch auf den Archivbereich übertragen werden.

9. Schutzfrist

In den vergangenen Jahren gab es auch unter dem Eindruck der Informationsfreiheitsgesetzgebung eine intensive archivrechtliche Diskussion um die Verkürzung der Schutzfristen; vgl. *Kaiser*, Archiv und Recht, in: Lepper/Raulff, Handbuch Archiv, Stuttgart 2016, S. 110 f.; *Schoch*, Die Modernisierung des Archivrechts in Deutschland, in: Die Verwaltung 39 (2006), S. 487. Das HArchivG-E greift diese Diskussion nicht auf und bleibt bei der traditionellen Schutzfrist von 30 Jahren. Bei Unterlagen, für die besondere Geheimhaltungsvorschriften gelten, beträgt die Schutzfrist sogar 60 Jahre.

Dies soll nach § 9 Abs. 1 S. 3 HArchivG auch für solche Unterlagen gelten, „die aufgrund besonderer Vorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen.“ Ausweislich der Begründung sind mit den besonderen Vorschriften auch und gerade datenschutzrechtliche Bestimmungen gemeint (S. 24). Nach § 9 Abs. 8 HArchivG-E gelten die Schutzfristen indes nicht für Archivgut, für das ein Zugang nach einem Informationsfreiheitsgesetz vorlag.

Diese Bestimmungen können in der Praxis erhebliche Probleme bei der Auslegung verursachen. Bedenkt man den Stand der aktuellen datenschutzrechtlichen Diskussion, so sind kaum Unterlagen denkbar, die nicht in irgendeiner Form personenbezogene Daten enthalten. Für alle diese Dokumente würde dann wegen des

datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datensparsamkeit in dem Augenblick eine Löschpflicht greifen, in dem sie für den Verwaltungsgebrauch nicht mehr notwendig sind. Zwar ist die Übergabe der Unterlagen an ein Archiv gestattet und die nachfolgende Verarbeitung der Inhalte im Archiv durch den Archivzweck nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b, 2. Halbsatz DS-GVO gedeckt, der eine gesetzlich zulässige Änderung des Verarbeitungszwecks darstellt. Allerdings kann der Archivzweck selbst kaum als Begründung zur Abwendbarkeit der in § 9 Abs. 1 S. 3 HArchivG-E gemeinten Löschpflicht herangezogen werden, weil diese Norm dann gar keinen sinnvollen Anwendungsbereich hätte, geht es hier doch ausschließlich um Archivgut.

Es ist aber auch nicht so, dass Unterlagen mit personenbezogenen Daten wegen der datenschutzrechtlichen Löschpflichten stets einer 60-jährigen Schutzfrist unterliegen, denn solche Unterlagen können im Rahmen einer Güterabwägung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c DS-GVO in Verbindung mit informationsfreiheitsrechtlichen Bestimmungen durchaus einem informationsfreiheitsrechtlichen Zugang unterlegen haben, so dass insoweit gar keine Schutzfristen greifen.

Im Ergebnis hätten wir es daher in den allermeisten Fällen entweder mit Unterlagen zu tun, die aus informationsfreiheitsrechtlichen Gründen gar keiner Schutzfrist unterliegen oder eben einen besonderen Personenbezug aufweisen, für den aber nach § 9 Abs. 2 HArchivG-E besondere Schutzfristen gelten.

Es ist fraglich, ob es für eventuell noch verbleibende andere Fälle ein praktisches Bedürfnis nach einer 60-jährigen Schutzfrist gibt oder ob es für diese Unterlagen nicht bei der 30-jährigen Schutzfrist bleiben kann. Um die Schutzfristenregelungen nicht übermäßig kompliziert zu machen, sollte § 9 Abs. 1 S. 3 HArchivG-E ersatzlos gestrichen oder nur auf andere als datenschutzrechtliche Regelungen beschränkt werden.

10. Belegexemplarregelung

Das HArchivG-E ist keine Änderung des bestehenden Archivgesetzes, sondern stellt ein neues Stammgesetz dar. Daher fallen mangels einer Synopse oder transparenter Änderungsbefehle Unterschiede zur alten Rechtslage nicht gleich ins Auge. Auf einen Punkt soll an dieser Stelle aber gesondert hingewiesen. Das neue Archivgesetz enthält keine so genannten Belegexemplarregelung mehr. Diese Regelung findet sich derzeit in § 12 Abs. 4 HArchivG und lautet:

„Nutzer der öffentlichen Archive sind verpflichtet, von einem Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut entstanden ist, unaufgefordert nach der Veröffentlichung ein Belegexemplar abzuliefern. Ist eine kostenfreie Ablieferung

nicht zumutbar, kann entweder dem Archiv ein Exemplar des Werkes zur Erstellung einer Vervielfältigung überlassen oder eine Entschädigung bis zur Hälfte des Ladenpreises oder, wenn ein solcher Preis nicht besteht, bis zur Hälfte der Kosten des Belegexemplars verlangt werden.“

Das Belegexemplar hat mehrere Funktionen, vgl. *Schoch/Kloepfer/Garstka*, Archivgesetz, Berlin 2007, S. 221 ff.

Es dient der Kompensation für die dem Archivnutzer gegenüber erbrachten Dienstleistungen des Archivs. Es ist recht und billig, wenn das Archiv Forschungsarbeiten über seinen eigenen Bestand, zu dem es Zugang gewährt und deren Benutzung es betreut und begleitet hat, nicht selbst käuflich erwerben muss.

Das Belegexemplar dient auch dem Schutz des Bestandes, da die Archivalien konservatorisch belastende Doppelforschung vermieden wird.

Zudem dient das Belegexemplar der Dokumentation der Forschung über den Archivbestand und unterstützt das Archiv und seine Benutzerinnen und Benutzer bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Diese Arbeit ist nach § 13 Abs. 4 HArchivG-E eine dem Landesarchiv gesetzlich zugewiesene Aufgabe. Gerade bei unselbständig und abgelegenen erschienenen Literatur ist das Belegexemplar eine wichtige Informationsquelle.

Wichtig ist das Belegexemplar aber auch aus datenschutzrechtlichen Gründen, weil das Archiv dadurch in die Lage versetzt wird, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Auflagen bei Veröffentlichungen aus Archivgut, wie sie etwa in § 9 Abs. 7 HArchivG-E zu finden sind, zu kontrollieren.

Alle diese Gründe sprechen für eine Beibehaltung des Belegexemplarrechts, das übrigens zu den klassischen Materien von Archivgesetzen gehört.

Die Abschaffung des Belegexemplarrechts würde auch zu einem Wertungswiderspruch im Landeskulturrecht führen, da sich ein entsprechendes Recht in § 9 Abs. 3 HBibLG für die Nutzung von Altbestand und Sondermaterialien in Bibliotheken findet. Dieses Recht wurde bei seiner Einführung bewusst nach dem Vorbild des Archivgesetzes gestaltet und mit der jüngst beschlossenen Verlängerung des Bibliotheksgesetzes durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes vom 12. Dezember 2021 (GVBl. S. 841) kulturpolitisch bestätigt. Dazu passt die nunmehr geplante Abschaffung des für den Archivbereich ungleich wichtigeren Belegexemplarrechts nicht.

Hingewiesen sei darauf, dass das Belegexemplarrecht als Eingriff in das Grundrecht aus Art. 14 Grundgesetz einer parlamentsgesetzlichen Fundierung bedarf. Ein entsprechendes Recht allein in der Benutzungssatzung von Archiven zu verankern, würde den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Für das Hessische Landesarchiv enthält § 20 Abs. 2 Nr. 1 HArchivG-E allerdings ohnehin keine ausreichende Verordnungsermächtigung, um das Belegexemplarrecht auf Ebene der Benutzungssatzung fortzuführen.

11. Folgeänderungen in weiteren Gesetzen

Das HArchivG-E ist ein neues Stammgesetz mit einer gegenüber dem bisherigen Recht geänderten Paragraphenfolge. Nach § 21 HArchivG-E wird das Hessische Archivgesetz vom 26. November 2012 aufgehoben. Daraus ergeben sich Folgeänderungen im Landesrecht, die schon bei der Verabschiedung des HArchivG-E berücksichtigt werden sollten, da das Gesetz nach § 22 HArchivG-E bereits am Tag nach seiner Verkündigung und damit ohne Vorlauf in Kraft treten wird.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind folgende Gesetze bei Verweisen auf konkrete Bestimmungen des geltenden Archivgesetzes betroffen:

§ 9 Abs. 4 HessBiblG;

§ 19 Abs. 9 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG) vom 25. Juni 2018 (GVBl. S. 302);

§ 6 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG) vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964);

§ 81c Abs. 2 S. 2 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615);

§ 21 Abs. 6 der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung) vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94).

Pauschale Verweise auf das aufzuhebende Archivgesetz vom 26. November 2012 enthalten ebenfalls ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

§ 65 Abs. 6 S. 4 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758);

§ 65 Abs. 6 S. 4 Hessisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (HSVollzG) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46);

§ 65 Abs. 6 S. 4 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185);

§ 61 Abs. 7 S. 4 Hessisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (HUVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185, 208);

§ 18 Abs. 4 Hessisches Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364).